

Sicherheitsdatenblatt

Ausgabedatum 22-Aug-2014

Überarbeitet am 19-Mrz-2018

Version 1.01

Abschnitt 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktbezeichnung:

Universol Yellow 12-30-12+2.2MgO+TE

Produktcode

20380225EB

Synonyme

Universol Yellow 12-13.1-10+1.3Mg+TE

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Düngemittel. Nur für gewerbliche Anwender.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung durch Verbraucher [SU 21].

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Everris International BV

Nijverheidsweg 1-5; 6422 PD Heerlen (NL); Tel: +31 (0) 45-5609100; Fax: +31 (0) 45-5609190

Weitere Informationen siehe

INFO-MSDS@EVERRIS.com

1.4. Notrufnummer

+44 1235 239 670 (24h). Giftnotrufzentrale Berlin: 030-19 240. Freiburg: 0761-19 240. München 089-19 240.

Abschnitt 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemisch

Richtlinie/Verordnung (EG) Nr.
1272/2008

Schwere Augenschädigung /-reizung

Kategorie 1 - (H318)

2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 - Verursacht schwere Augenschäden

Enthält Ammoniumnitrat; NH_4NO_3 , Kaliumsulfat; K_2SO_4

Sicherheitshinweise:

P280 - Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P305 + P351 + P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

Abschnitt 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr	Weight-%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	REACH-Registrierungsnummer
Kaliumsulfat; K ₂ SO ₄	231-915-5	7778-80-5	10 - 25%	Eye Dam. 1 (H318)	01-2119489441-34
Ammoniumnitrat; NH ₄ NO ₃	229-347-8	6484-52-2	10 - 25%	Eye Irrit. 2 (H319) Ox. Sol. 3 (H272)	01-2119490981-27
Harnstoffphosphat	225-464-3	4861-19-2	1 - 5%	Skin Corr. 1B (H314)	01-2119489460-34

Wortlaut der H- und EUH-Sätze siehe unter Abschnitt 16

Abschnitt 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Empfehlung** Erste-Hilfe-Maßnahmen dürfen nur von geschultem Personal durchgeführt werden.
- Einatmen** Bei Atemstillstand mit zusätzlichem Sauerstoff künstlich beatmen. Bei bleibenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen. Bei Einatmen der durch die Reaktion entstandenen Dämpfe sofort an die frische Luft gehen.
- Hautkontakt:** Bei anhaltender Hautreizung Arzt hinzuziehen.
- Augenkontakt:** Sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern.
- Verschlucken:** Mund mit Wasser ausspülen und danach viel Wasser trinken. Niemals einer bewusstlosen Person Wasser geben. Ohne ärztliche Anweisung kein Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, akut und verzögert

Keine bei normaler Verarbeitung

4.3. Anzeichen für Notwendigkeit sofortiger medizinischer Hilfe oder besonderer Behandlung

Keine bei normaler Verarbeitung.

Abschnitt 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** Löschmassnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen. Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühwasser oder alkoholbeständiger Schaum verwenden.
- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:** Starker Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Thermische Zersetzung kann reizende und giftige Gase und Dämpfe freisetzen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Für Umgebungsbrand geeignetes Löschmittel verwenden. Im Brandfall und/oder bei einer Explosion Gase nicht einatmen. Löschtrupps müssen umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte und vollständige Einsatzkleidung tragen. Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.

Abschnitt 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Ausreichende Belüftung sicherstellen. Persönliche

Schutzausrüstung tragen. Mitarbeiter in sichere Bereiche evakuieren.

Für Notfall-Einsatzkräfte

In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden zur Rückhaltung:

Weitere Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich.

Verfahren zur Reinigung:

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

§ 8, 12, 13.

Abschnitt 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemein übliche Hygienemaßnahmen:

Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben. In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen/Lagerungsbedingungen:

Behälter gut verschlossen halten und an einem trockenen und gut belüfteten Ort lagern. Zur Qualitätserhaltung: nur in dicht verschlossener Originalverpackung und trocken lagern. Vor Sonneneinstrahlung schützen.

Verpackungsmaterial

In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendungen

Düngemittel; www.everris.com; Die Anweisungen auf dem Etikett lesen und befolgen

Abschnitt 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

<i>Kaliumsulfat; K₂SO₄</i>	
Bulgaria - Occupational Exposure Limits - TWAs	10.0 mg/m ³ TWA
Latvia - Occupational Exposure Limits - TWAs	10 mg/m ³ TWA
<i>Ammoniumnitrat; NH₄NO₃</i>	
Australien	N.A.
Czech Republic OEL	10.0 mg/m ³ TWA

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level).

Component	Oral	Dermal	Einatmen
Kaliumsulfat; K ₂ SO ₄ 7778-80-5 (10 - 25%)		21.3 mg/kg bw/day	37.6 mg/me
Ammoniumnitrat; NH ₄ NO ₃ 6484-52-2 (10 - 25%)	36 mg/m ³	5.12 mg/kg bw/day	8.9 mg/m ³

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration).

Component	Süßwasser	Süßwassersedi- ment	Meerwasser	Meeressedimen- t	Boden	Auswirkung auf Abwasserbeha- ndlung

Kaliumsulfat; K ₂ SO ₄ 7778-80-5 (10 - 25%)	0.68 mg/l		0.068 mg/l			10 mg/l
Ammoniumnitrat; NH ₄ NO ₃ 6484-52-2 (10 - 25%)						18 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz:	Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
Handschutz:	Handschuhe. Nitrilkautschuk (0.26 mm). Durchbruchzeit. > 8 h.
Atemschutz:	Not relevant
Haut- und Körperschutz	Leichte Schutzkleidung
Hygienemaßnahmen	Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Abschnitt 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand:	Fest
Farbe:	Gebrochen weiß, gelb.
Geruch:	Keine
Schüttdichte:	± 910 kg/m ³
pH-Wert:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt/Siedebereich:	Fest, Nicht zutreffend
Flammpunkt:	Fest, Nicht zutreffend
Verdampfungsrate:	Fest, Nicht zutreffend
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht entzündbar
Dampfdruck	Fest, Nicht zutreffend
Dampfdichte	Fest, Nicht zutreffend
Spezifisches Gewicht	Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit(en)	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient	Fest, Nicht zutreffend
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	Nicht explosionsgefährlich. Auf der Grundlage von Angaben zu den Bestandteilen.

9.2. Sonstige Angaben

Gehalt (%) der flüchtigen organischen Verbindung:	Fest, Nicht zutreffend
--	------------------------

Abschnitt 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei normaler Verarbeitung. Thermische Zersetzung kann reizende und giftige Gase und Dämpfe freisetzen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zur Qualitätserhaltung: nur in dicht verschlossener Originalverpackung und trocken lagern. Vor Sonneneinstrahlung schützen

10.5. Unverträgliche Materialien

Von Katalysatoren, wie Derivaten von hexavalentem Chrom und Metallhalogeniden fernhalten Von feuergefährlichen Produkten (Brennstoffen) wie Holzkohle, Holz, Mehl, Ruß etc. fernhalten

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei normaler Verarbeitung. Thermische Zersetzung kann reizende und giftige Gase und Dämpfe freisetzen.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Produktinformationen

- Einatmen** Einatmen hoher Staubkonzentrationen kann zu einer Reizung der Atemwege führen.
- Augenkontakt** Kann leichte Reizung verursachen.
- Hautkontakt** Kann Reizungen verursachen.
- Verschlucken** Kann bei Konsum in großen Mengen Magen-Darm-Beschwerden verursachen.

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Symptome Vergiftungssymptome: unbekannt

Akute Toxizität

Die folgenden Werte werden auf der Basis von Kapitel 3.1 des GHS-Dokuments berechnet

ATEmix (oral) 43,407.00 mg/kg

Unbekannte akute Toxizität 0 Prozent des Gemisches bestehen aus Bestandteilen unbekannter akuter Toxizität.

Chemische Bezeichnung	LD50 Oral	LD50 Dermal	LC50 Inhalation
Kaliumsulfat; K ₂ SO ₄	= 6600 mg/kg (Rat)	> 2000 mg/kg (Rat)	
Ammoniumnitrat; NH ₄ NO ₃	= 2217 mg/kg (Rat)		> 88.8 mg/L (Rat) 4 h
Harnstoffphosphat	2600 mg/kg		

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Keine bekannt

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Einstufung basiert auf den individuellen Bestandteilen des Gemisches.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut Einstufung basiert auf den individuellen Bestandteilen des Gemisches.

Keimzell-Mutagenität Einstufung basiert auf den individuellen Bestandteilen des Gemisches.

Karzinogenität Einstufung basiert auf den individuellen Bestandteilen des Gemisches.

Reproduktionstoxizität Einstufung basiert auf den individuellen Bestandteilen des Gemisches.

STOT - einmalige Exposition Einstufung basiert auf den individuellen Bestandteilen des Gemisches.

STOT - wiederholte Exposition Einstufung basiert auf den individuellen Bestandteilen des Gemisches.

Aspirationsgefahr Einstufung basiert auf den individuellen Bestandteilen des Gemisches.

Abschnitt 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Ökotoxizität Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

Unbekannte aquatische Toxizität Enthält 0 % Bestandteile mit unbekannter Gewässergefährdung.

Chemische Bezeichnung	Algen/Wasserpflanzen	Fische	Toxizität gegenüber	Krebstiere

			Mikroorganismen	
Kaliumsulfat; K ₂ SO ₄	2900: 72 h Desmodesmus subspicatus mg/L EC50	653: 96 h Lepomis macrochirus mg/L LC50 3550: 96 h Lepomis macrochirus mg/L LC50 static 510 - 880: 96 h Pimephales promelas mg/L LC50 static	-	890: 48 h Daphnia magna mg/L EC50
Ammoniumnitrat; NH ₄ NO ₃	-	65 - 85: 48 h Cyprinus carpio mg/L LC50 semi-static	-	-

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation Keine Daten verfügbar.

Chemische Bezeichnung	LOGPOW
Ammoniumnitrat; NH ₄ NO ₃	-3.1

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität im Boden Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung Keine Daten verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Mobilität: Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung von Abfällen

Die Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Richtlinien erfolgen.

Kontaminierte Verpackung

Behälter nicht wiederverwenden.

Sonstige Angaben:

Produkt aufbrauchen. Restentleerte Verpackungen den Sammelstellen für Wertstoffe zuführen.

Abschnitt 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Seeschifftransport IMDG/GGVSee

14.1	
UN-Nr:	Nicht reguliert
14.2	
Korrekte Bezeichnung des Gutes:	Nicht reguliert
14.3	
Gefahrenklasse:	Nicht reguliert
14.4	
Verpackungsgruppe:	Nicht reguliert
14.5	
Meeresschadstoff	Es liegen keine Informationen vor
14.6	
Sondervorschriften	Keine
14.7	
Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht reguliert

ADR/RID

14.1	
UN-Nr:	Nicht reguliert
14.2	
Korrekte Bezeichnung des Gutes:	Nicht reguliert
14.3	
Gefahrenklasse:	Nicht reguliert
14.4	
Verpackungsgruppe:	Nicht reguliert
14.5	
Umweltgefahr	Nicht reguliert
14.6	
Sondervorschriften	Keine

IATA

14.1	
UN-Nr:	Nicht reguliert
14.2	
Korrekte Bezeichnung des Gutes:	Nicht reguliert
14.3	
Gefahrenklasse:	Nicht reguliert
14.4	
Verpackungsgruppe:	Nicht reguliert
14.5	
Umweltgefahr	Nicht reguliert
14.6	
Sondervorschriften	Keine

Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Belgien

Component	Belgium - Major Accidents - Qualifying Quantities for Safety Reporting	Belgium - Major Accidents - Qualifying Quantities for Accident Prevention
Ammoniumnitrat; NH ₄ NO ₃ 6484-52-2 (10 - 25%)	2500 tonne (Note 3, applies to Ammonium nitrate in which the Nitrogen content due to Ammonium nitrate is >28% by weight containing <=0.2 % combustible material, >24.5% and <28% by weight containing <=0.4% combustible material and to aqueous Ammonium nitrate solutions in which the concentration of Ammonium nitrate is >80% by weight)	350 tonne (Note 3, applies to Ammonium nitrate in which the Nitrogen content due to Ammonium nitrate is >28% by weight containing <=0.2 % combustible material, >24.5% and <28% by weight containing <=0.4% combustible material and to aqueous Ammonium nitrate solutions in which the concentration of Ammonium nitrate is >80% by weight)

Dänemark

Danish Sikkerhedsgruppe Keine Daten verfügbar

Frankreich

ICPE (FR): Nicht reguliert

Deutschland

Lagerklasse gemäss - TRGS-510: Keine Daten verfügbar
Gefahrstoffverordnung - TRGS 511: CIII

Component	German WGK Section
Kaliumsulfat; K ₂ SO ₄ 7778-80-5 (10 - 25%)	class 1
Ammoniumnitrat; NH ₄ NO ₃ 6484-52-2 (10 - 25%)	class 1
Harnstoffphosphat	class 1

4861-19-2 (1 - 5%)	
----------------------	--

Europäische Union

Component	EU - Explosives Precursors Marketing and Use (98/2013) - Substances Subject to Suspicious Transactions Reporting
Ammoniumnitrat; NH ₄ NO ₃ 6484-52-2 (10 - 25%)	Present (in concentration of 16% by weight of Nitrogen in relation to Ammonium nitrate or higher)

Component	EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII - Restrictions on Certain Dangerous Substances
Ammoniumnitrat; NH ₄ NO ₃ 6484-52-2 (10 - 25%)	Use restricted. See item 58. (Conditions of restrictions 27 June 2010)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Substance(s) usage is covered according to Reach regulation 1907/2006
 Richtlinie 98/24/EG für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten

Abschnitt 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf den vollständigen Text der Gefahrenhinweise wird unter Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen

- H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
- H319 - Verursacht schwere Augenreizung
- H272 - Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel
- H318 - Verursacht schwere Augenschäden

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

- RID: Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail
- ICAO: International Civil Aviation Organization
- ADR: European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road
- IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
- IATA: International Air Transport Association
- GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
- EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
- CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
- PNEC: Predicted No Effect Concentration
- DNEL: Derived No-Effect Level
- Reach: Registration, Evaluation, authorization of Chemicals
- CLP: EU-GHS; Classification, Labelling and Packaging
- OEL: Occupational Exposure Limit
- TWA: Time Weighted Average
- ATE: Acute Toxicity Estimate
- EUH phrase: CLP (EU) specific hazard statement
- LD50: Lethal dose, 50%.
- LC50: Lethal concentration, 50%.
- SVHC: Substance of very high concern.

Einstufungsverfahren

- Berechnungsverfahren
- Expertenurteil und Beweiskraftermittlung

Fachliteratur und Datenquellen

Nach EG-Verordnung 1907/2006 - 2015/830.
 Richtlinie/Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Hergestellt von

Regulatory Affairs Department (INFO-MSDS@EVERRIS.COM)

Ausgabedatum

22-Aug-2014

Überarbeitet am

19-Mrz-2018

Revisionsgrund

***kennzeichnet Änderungen der letzten Ausgabe. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben

Die beinhalteten Informationen und Auskünfte können nach bestem Wissen und Gewissen von Everris zum Zeitpunkt der Fertigung dieses Dokumentes als verlässlich angesehen werden. In bezug auf die Verlässlichkeit wird jedoch keine Garantie erteilt. Everris ist nicht haftbar für egal welche Verluste oder Schäden, die eine Folge sind des Gebrauchs dieser Informationen und Auskünfte. Keine Zustimmung wird erteilt zum unlizenziierten Gebrauch von egal welchen patentierten Erfindungen. Ferner ist Everris nicht haftbar für egal welche Schäden oder Verletzungen, die eine Folge sind eines unnormalen Gebrauchs, Mißachtung von empfohlenen Anwendungsweisen oder Risiken, die in der Natur des Produktes liegen.